

B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Zwiesel

7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in der Stadt Zwiesel

7. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
in der Stadt Zwiesel

vom 04.08.2023

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (FN BayRS 2024-1-I) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Stadt Zwiesel folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 30.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für

	10 Jahre	5 Jahre
a) Einzelgrab	35,--	35,--
b) Doppelgrab	67,--	67,--
c) Dreifachgrab	102,--	102,--
d) Vierfachgrab	150,--	150,--
e) Fünffachgrab	208,--	208,--
f) einen Kindergrab- und Urnenplatz	31,--	31,--
g) eine Urnennische	32,--	32,--
h) einen Grabplatz im Urnengräberfeld	72,--	72,--
i) einen Grabplatz in einer Urnengemeinschaftsanlage	61,--	61,--
j) einen Grabplatz im Naturfriedhof	41,--	41,--
k) einen Grabplatz im anonymen Urnenfeld	44,--	44,--
 - (2) Die Gebühren für Gräfte und Mausoleum entsprechend der ausgebauten und beanspruchten Fläche betragen pro angefangenen Quadratmeter für 30 Jahre 915,--
 - (3) Die Gebühren für den Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Gräbern sind im Voraus zu entrichten. Wird ein Grab während der Dauer eines Nutzungsrechtes neu belegt, so ist der Differenzbetrag vom Beginn der neuen Ruhefrist für eine 10-jährige Umtriebszeit nachzu-entrichten.

2. In § 5 Abs. 1 a) wird der Wert „205,00 €“ durch „225,00 €“, in Abs. 1 b) der Wert „51,00 €“ durch „56,00 €“ und in Abs. 2 der Wert „102,00 €“ durch „112,00 €“ ersetzt.
3. § 6 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Zulassgebühr gem. § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Zwiesel beträgt 14,00 €
- (2) Die Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses beträgt 14,00 €
- (3) Die Gebühr für die Genehmigung von Bestattungen außerhalb der gesetzlichen Bestattungsfrist beträgt 11,00 €
- (4) Die Gebühr für die Genehmigung einer Exhumierung beträgt 11,00 €
- (5) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmals beträgt 14,00 €
- (6) Für Leistungen, welche nach Zeit, Art und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht enthalten sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zwiesel, 04.08.2023

Stadt Zwiesel


Eppinger
Erster Bürgermeister



Zwiesel, 07.08.2023
Stadt Zwiesel



gez.

Eppinger
1. Bürgermeister

Aushang Amtstafel: _____

Nz. _____

Abnahme Amtstafel: _____

Nz. _____